

B e g r ü n d u n g

zur 2. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 7 der ehemaligen Stadt Wiedenbrück "Hellingrottstraße/Kettelerstraße" zur Errichtung eines Kinderspielplatzes (Satzungsbegründung)

Gemäß § 9 Abs. 8 des BBauG wird dem vom Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück am 25. 02. 1980 gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossenen 2. Änderung des Durchführungsplanes 7 der ehemaligen Stadt Wiedenbrück folgende Begründung beigelegt:

Bestand:

Zwischen den in ostwestlicher Richtung verlaufenden Straßen "Hellingrottstraße und Wartenbergstraße - Gemarkung Wiedenbrück, Flur 10 - liegt die durch den Durchführungsplan Nr. 7 der ehemaligen Stadt Wiedenbrück planungsrechtlich gesicherte Wohnbebauung (Baugebiete B II 0 und B III 0). Dieser Plan gilt als übergeleiteter Bebauungsplan gem. § 173 BBauG und ist seit dem 23.06.1962 rechtskräftig.

Das Plangebiet ist mit Einzel- und Mehrfamilienwohnhäusern nahezu aufgefüllt. Im Flächennutzungsplan der Stadt Rheda-Wiedenbrück ist ein Gebietsteil als Fläche für Gemeinbedarfszwecke "Kindergarten" und "Spielplatz" standortmäßig dargestellt. Zwischenzeitlich sind für diese Zwecke Grundstücke von der Stadt erworben worden. Der Ausbau des Kinderspielplatzes ist im Haushaltsplan der Stadt Rheda-Wiedenbrück zum Ausbau für 1979 vorgesehen.

Die Durchführung dieser Maßnahme macht die vorherige Änderung des Durchführungsplanes Nr. 7 erforderlich.

Kinderspielplatz:

Der Kinderspielplatz liegt an der Hellingrottstraße/Kettelerstraße in zentraler Lage im Einzugsgebiet zwischen Varenseller Straße (L 797), Ortsumgehung A 47, Rietberger Straße (B 64) und Ost-ring (K 9) im Stadtteil Wiedenbrück. In diesem Gebiet (Umkreis ca. 500 m i.M.) wohnen z.Zt. ca. 1.900 Einwohner.

Im Runderlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31.07.1974 "Bauleitplanung - Hinweise für die Planung von Spielflächen" wird empfohlen, einen Richtwert von 2,4 qm Bruttospielfläche je Einwohner für Gemeinden mit einer mittleren Bebauungsdichte (GFZ = 0,4) und einer Netto-Einwohnerdichte von 160 Einwohnern/ha festzusetzen. Die Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in der bebauten Ortslage 30 bis 40 E/ha.

Bei Anwendung der Richtzahlen und der derzeitigen Einwohnerzahl im Einzugsbereich ergibt sich eine erforderliche Spielplatzgröße von 4.560 qm. Verfügbar ist eine Fläche von 4.752 qm. Diese Fläche wird in vollem Umfang zum Ausbau des Kinderspielplatzes in Anspruch genommen.

Kindergarten:

Im Kindergartenbedarfsplan des Kreises Gütersloh ist im Gebiet an der Hellingrottstraße ein Kindergartenstandort in der 2. Ausbaustufe, also nicht vorrangig, vorgesehen.

Da z.Zt. die Zahl der schulpflichtigen Kinder rückläufig ist, (1974 rd. 700 Schulanfänger, 1984 ca. 414 Schulanfänger), ist kurzfristig der Bau eines Kindergartens an der Hellingrottstraße nicht vorgesehen.

Im Einzugsbereich des Kindergartens wohnen z.Zt. 156 Kinder der Jahrgänge 1972 - 1979 und 373 Frauen der Jahrgänge 1935 - 1963. Während im Jahre 1972 in diesem Gebiet 30 Kinder geboren wurden, sind es 1978 nur noch 18 Kinder.

Der geringe Bedarf an Kindergartenplätzen wird gegenwärtig durch die vorhandenen katholischen Kindergärten Am Burgweg und Nonnenwall sowie den evangelischen Kindergarten an der Krumholzstraße abgedeckt.

Sollte bei Zunahme der Kinder der Bau eines Kindergartens erforderlich werden, so könnte man diesen, wenn kein anderes Grundstück zur Verfügung steht, auf dem Gelände des Kinderspielplatzes unter Verzicht auf den Bolzplatz errichten. Durch diese Maßnahme würde die nutzbare Spielfläche um ca. 2.000 qm reduziert.

Erschließung:

Der Kinderspielplatz liegt an den ausgebauten innerstädtischen Straßen Hellingrottstraße und Kettelerstraße. Der Zugang erfolgt von der Kettelerstraße, einer reinen Anliegerstraße. Im unmittelbaren Bereich des Eingangs wird ein Parkstreifen für PKW ausgebaut.

Kosten der Durchführung:

Kosten für den Ausbau des Kinderspielplatzes, Erd- Kanal- und Betonarbeiten, Spielplatzgeräte, Einfriedigung und Eingrünung	ca. 205.000 DM
Kosten für den Parkstreifen an der Kettelerstraße und Befestigung des Bürgersteiges bis zum Eingangsbereich des Kinderspielplatzes	ca. 20.000 DM
Gesamtkosten der Maßnahme	<u>225.000 DM</u> =====

Die Mittel sind im Haushaltsplan 1979 der Stadt Rheda-Wiedenbrück bereitgestellt. Der Ausbau des Spielplatzes erfolgt gem. der vom Bau- und Planungsausschusses am 10.05.1979 beschlossenen Planung.

Vorgezogene Bürgerbeteiligung:

Die Ziele und Zwecke der Bebauungsplanänderung wurden in einer dem Stand der Planung entsprechenden Weise in der Zeit vom 14.05.1979 bis einschließlich 25.05.1979 öffentlich bekanntgemacht und erörtert. Erkenntnisse für das weitere Planungsverfahren haben sich dabei nicht ergeben.

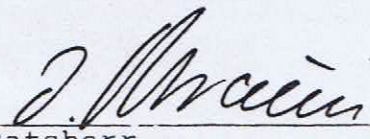
Grundsätze für soziale Maßnahmen:

Es ist nicht zu erwarten, daß sich diese Bebauungsplanänderung bei ihrer Verwirklichung nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände der in diesem Gebiet wohnenden Menschen auswirkt. Auf soziale Maßnahmen gem. § 13 a BBauG kann deshalb verzichtet werden.

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat diese Begründung als Bestandteil des Entwurfes der 2. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 7 der ehemaligen Stadt Wiedenbrück als Dringlichkeitsbeschuß gem. § 43 Abs. 1 Satz 2 GO am 14.09.1979 zur Offenlegung gem. § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen.

Nach Abwägung der Anregungen und Bedenken und der sich hieraus ergebenden Beschlußfassung ist eine Änderung oder Ergänzung dieser Begründung nicht erforderlich.


Bürgermeister


Ratsherr

Hat vorgelegen
Detmold, den 5. 8. 80

Az. 35.21.11/207/W.42



Der Regierungspräsident
Im Auftrag: 